

Listen

zu den Ziffern 10.1, 10.2 und 11.2 der

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)

Stand: 01.12.2011

Vorbemerkung:

Die Einbeziehung weiterer berufsbezogener Fachrichtungen, Schwerpunkte und Prüfungsfächer ist nach folgendem Verfahren möglich: Der Antrag eines Landes mit den erforderlichen Unterlagen wird durch das zuständige Gremium geprüft. Anschließend wird - gegebenenfalls im Schriftverfahren - ein Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Erweiterung der Anlagen herbeigeführt.

Die erforderlichen Unterlagen enthalten im Falle von Anträgen, die die Liste 1 betreffen

- den Nachweis, dass die neu aufzunehmenden Fachrichtungen/Schwerpunkte /Prüfungsfächer der charakteristischen Ausprägung des jeweiligen Bildungsganges zuzuordnen sind, einen hinreichenden Beitrag zur Vermittlung der Allgemeinen Hochschulreife leisten, einem der drei Aufgabenfelder der gymnasialen Oberstufe zugeordnet werden können und sich in die Fachstruktur der beruflichen Schulen (Berufsfelder) einfügen lassen;
- die Darlegung der für den Unterricht dieser Fachrichtungen/Schwerpunkte/ Prüfungsfächer geforderten fachlichen Kompetenzen und Befähigungen bei den Lehrkräften.

Über diese Anforderungen hinaus enthalten die erforderlichen Unterlagen im Falle von Anträgen, die

- die Liste 2 betreffen, zusätzlich die Darlegung, dass die neu aufzunehmenden Bildungsgänge mit ihren Fachrichtungen/Schwerpunkten/Prüfungsfächern regionalen Schwerpunktbildungen entsprechen oder der Erprobung dienen.
- die Liste 3 betreffen, zusätzlich die Darlegung der Affinität zwischen dem beruflichen Abschluss und der beruflich orientierten gymnasialen Oberstufe. Bei Bildungsgängen, die zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife zusammen mit einem Assistentenberuf führen, wird in der Regel vorausgesetzt, dass für diesen Assistentenberuf eine Vereinbarung der Kultusministerkonferenz besteht.
- die Liste 4 betreffen, zusätzlich den Nachweis, dass die neu aufzunehmenden Bildungsgänge mit ihren beruflichen Abschlüssen regionalen Schwerpunktbildungen entsprechen oder der Erprobung dienen.

Liste 1

zu Ziffer 10.1 der

„Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)

**Fachgymnasien/berufsbezogene Bildungsgänge,
die zur Allgemeinen Hochschulreife führen:**

**Verzeichnis der gegenseitig anerkannten Fachrichtungen,
Schwerpunkte und Prüfungsfächer**

(Normalkatalog)

An Fachgymnasien/berufsbezogenen Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, sind generell folgende Fachrichtungen mit den nachstehend aufgeführten Schwerpunkten und Prüfungsfächern möglich*:

Fachrichtungen/Schwerpunkte	Fachrichtungsbezogene Prüfungsfächer ¹ Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (obligatorisch)
Wirtschaft	a) Wirtschaft (umfasst Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und gegebenenfalls Rechnungswesen und Controlling) ¹ b) Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre (mit Rechnungswesen und Controlling) ²
Technik Metalltechnik/Maschinenbau Elektrotechnik Bautechnik Biologietechnik Chemietechnik Physiktechnik Informationstechnik Mechatronik Umwelttechnik Gestaltungs- und Medientechnik Luftfahrttechnik Technik und Management	Technik, jeweils schwerpunktbezogen ³
Berufliche Informatik Informatik Wirtschaftsinformatik Technische Informatik	Berufliche Informatik, jeweils schwerpunktbezogen
Ernährung	Ernährung
Agrarwirtschaft	Agrartechnik mit Biologie
Gesundheit und Soziales Sozialpädagogik Pädagogik/Psychologie Gesundheit/Pflege	Pädagogik ⁴ Psychologie ⁴ Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie) an berufsbezogenen Gymnasien (Fachgymnasien) ⁴ Gesundheit ⁵ Gesundheit/Pflege ⁶ Sport/Gesundheitsförderung

* Geringfügige Abweichungen der länderspezifischen Bezeichnungen für die einzelnen Fachrichtungen, Schwerpunkte und Prüfungsfächer sind möglich.

¹ Die Fächer Wirtschaftsgeographie und Recht zählen nicht zu den fachrichtungsbezogenen Fächern.

¹ Die Wahl von Wirtschaft (einschließlich Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und gegebenenfalls Rechnungswesen und Controlling) als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau schließt Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre als weiteres Prüfungsfach aus.

² Bei der Wahl von Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre (mit Rechnungswesen und Controlling) als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau kann das jeweils nicht gewählte Fach (Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre (mit Rechnungswesen und Controlling)) Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau sein. Rechnungswesen und Controlling ist hierbei verpflichtender Bestandteil des Prüfungsfachs auf grundlegendem Anforderungsniveau, nicht aber als eigenständiges Prüfungsfach wählbar.

³ Im Schwerpunkt Metalltechnik/Maschinenbau kann als berufsbezogenes Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau neben Metalltechnik und Maschinenbautechnik auch Werkstofftechnik angeboten werden.

⁴ Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld.

⁵ Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld.

Liste 2

zu Ziffer 10.2 der

„Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)

**Fachgymnasien/berufsbezogene Bildungsgänge,
die zur Allgemeinen Hochschulreife führen:**

**Verzeichnis der in einzelnen Ländern bestehenden
und gegenseitig anerkannten speziellen Fachrichtungen,
Schwerpunkte und Prüfungsfächer**

(Sonderliste)

An Fachgymnasien/berufsbezogenen Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, bestehen in einzelnen Ländern über die in der Liste 1 aufgeführten Einrichtungen hinaus an einer begrenzten Anzahl von Schulen folgende Fachrichtungen mit den nachstehend aufgeführten Schwerpunkten und Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau, deren Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife gegenseitig anerkannt sind:

Fachrichtungen/Schwerpunkte	berufsbezogenes Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (obligatorisch)
Berufliche Informatik BE	BE: Medizininformatik
Biotechnologie BW SN	BW: Biotechnologie SN: Biotechnik
Gestaltung/Gestaltung HB	HB: Gestaltung
Gestaltung/Multimedia HB	HB: Multimedia
Gesundheit und Soziales/Agrarwirtschaft NI	NI: Agrar- und Umwelttechnologie
Gesundheit und Soziales/Ökotrophologie NI	NI: Ernährung
Lebensmittel- und Biotechnologie HB	HB: Lebensmittel- und Biotechnologie
Sozialpädagogik* BW NW	BW: Pädagogik und Psychologie NW: Erziehungswissenschaft
Technik/Biotechnologie SL	SL: Biotechnologie
Technik/Informations- und Kommunikationstechnologie SL	SL: Informatiksysteme
Technik/Gestaltungstechnik NW	NW: Gestaltungstechnik

* Bezeichnung in BW seit 2009: Sozialwissenschaft.

Liste 3

zu Ziffer 11.2 der Vereinbarung zur Gestaltung
der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)

**Berufsbezogene Bildungsgänge, die
(doppeltqualifizierend) zur Allgemeinen Hochschulreife
und zu einem beruflichen Abschluss
nach Landesrecht führen**

(Normalkatalog)

In Verbindung mit der Allgemeinen Hochschulreife können folgende berufliche Abschlüsse nach Landesrecht erworben werden:

- physikalisch-technische(r) Assistent/Assistentin
- chemisch-technische(r) Assistent/Assistentin)¹
- biologisch-technische(r) Assistent/Assistentin
- mathematisch-technische(r) Assistent/Assistentin
- elektrotechnische(r) Assistent/Assistentin¹
- Assistent/Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik
- Assistent/Assistentin für Maschinenbautechnik¹
- Kaufmännische(r) Assistent/Assistentin²

¹ in NRW auch: Ingenieurassistent/-assistentin für

- Chemie
- Elektrotechnik
- Maschinenbau

² in HB auch: Wirtschaftsassistent/-assistentin, Schwerpunkt Fremdsprachen.

Liste 4

zu Ziffer 11.2 der Vereinbarung zur Gestaltung
der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)

**Berufsbezogene Bildungsgänge, die
(doppeltqualifizierend) zur Allgemeinen Hochschulreife
und zu einem beruflichen Abschluss
nach Landesrecht führen**

(Sonderliste)

In Verbindung mit dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife können folgende in einzelnen Ländern bestehende berufliche Abschlüsse nach Landesrecht an einer begrenzten Zahl von Einrichtungen erworben werden:

HB: Technischer Assistent/Technische Assistentin für Informatik

HE: Assistent/Assistentin für Elektronik
Assistent/Assistentin für Wirtschaftsinformatik

MV: Technischer Assistent/Technische Assistentin für Informatik
Ingenieurassistent/Ingenieurassistentin für Maschinentechnik

NRW: Assistent/Assistentin für Gestaltungstechnik
Hauswirtschaftlich/technische(r) Assistent/Assistentin
Umwelttechnische(r) Assistent/Assistentin
Ingenieurassistent/-assistentin für Bautechnik
Ingenieurassistent/-assistentin für Gestaltungstechnik
Ingenieurassistent/-assistentin für Textiltechnik
Ingenieurassistent/-assistentin für Haushaltstechnik
Erzieher/Erzieherin
Technischer Assistent/Technische Assistentin für Betriebsinformatik
Informationstechnische(r) Assistent/Assistentin

TH: Gestaltungstechnischer Assistent/Gestaltungstechnische Assistentin
Technischer Assistent/Technische Assistentin